

Gesetz über die direkten Steuern

08-121

Änderung vom 27. Oktober 2008

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 Ingress

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

Art. 35 Abs. 1 lit. I

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an politische Parteien im Kanton, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 200 Fr. erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 lit. a–h und k) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Art. 37 Abs. 1 lit. b

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- b) als Kinderabzug

für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt

pro Kind 8000 Fr.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so steht der Abzug jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache an den Unterhalt des Kindes beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug nach Art. 35 Abs. 1 lit. c gewährt wird;

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0 Prozent für die ersten	6'000 Fr.
1 Prozent für die weiteren	300 Fr.
2 Prozent für die weiteren	1'600 Fr.
3 Prozent für die weiteren	2'000 Fr.
4 Prozent für die weiteren	2'200 Fr.
5 Prozent für die weiteren	7'500 Fr.
6 Prozent für die weiteren	7'500 Fr.
7 Prozent für die weiteren	7'500 Fr.
8 Prozent für die weiteren	7'500 Fr.
9 Prozent für die weiteren	12'000 Fr.
10 Prozent für die weiteren	12'000 Fr.
11 Prozent für die weiteren	68'100 Fr.
12 Prozent für die weiteren	65'800 Fr.

Für Einkommen über 200'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 9,9 Prozent.

Art. 46

Aufgehoben

Art. 49 Abs. 2

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

1 ‰	für die ersten	200'000 Fr.
2 ‰	für die weiteren	300'000 Fr.
3 ‰	für die weiteren	500'000 Fr.

Für Vermögen über 1'000'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3 ‰.

Art. 60 Abs. 4

⁴ Bei Umwandlung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft kann der Beginn der Steuerpflicht durch die Inhaber bzw. Inhaberinnen der Unternehmung rückwirkend auf einen Zeitpunkt bis maximal 183 Tage vor der Gründung durch Handelsregistereintrag festgelegt werden.

Art. 111 lit. d

Aufgehoben

Art. 113 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 1a (neu) und Abs. 2

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös innert dreier Jahre vor oder nach der Veräusserung zur Beschaffung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird, bei:

- a) Rechtsgeschäften zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrundlagen (Landgut);
- b) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung).

^{1a} Die aufgeschobene Besteuerung nach Abs. 1 wird im Nachsteuerungsverfahren nach Art. 169 bis 171 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.

² Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb oder für dessen Verbesserung ein Steueraufschub gemäss Abs. 1 oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons gewährt wurde, ist der wiederangelegte Gewinn von den Anlagekosten abzurechnen. Vorbehalten bleibt Abs. 1a.

Art. 150 Abs. 2 und 3

² Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (Art. 148 Abs. 2) kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

³ Aufgehoben

Art. 152

Aufgehoben

Art. 154 Abs. 1

¹ Die Steuerbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu deren Nachteil ändern.

Art. 171 Abs. 1a (neu)

^{1a} Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

Art. 178 Randtitel

Zahlungsfrist und Verzugszins

Art. 205

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Art. 202. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Art. 202 dar.

Steuerhinterziehung von Ehegatten

Art. 208 Abs. 1 und 1a (neu)

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

^{1a} Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 148 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von Art. 150 Abs. 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 27. Oktober 2008

Im Namen des Kantonsrates:

Die Präsidentin:

Jeanette Storrer

Die Sekretärin:

Erna Frattini

Fussnoten:

1) SHR 641.100.